

Vertrag

Zwischen

dem Freistaat Sachsen,

vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung (LTV)

Bahnhofstraße 14

01796 Pirna

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Eckehard Bielitz

- Auftraggeber (AG) -

und

xxx

vertreten durch xxx

- Auftragnehmer (AN) -

wird folgende **Rahmenvereinbarung** für die

**Konzeptionelle, kreative und organisatorische Unterstützung
der Öffentlichkeitsarbeit der Landestalsperrenverwaltung Sachsen**

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

- (1) Der AN unterstützt im Fall des Abrufes der Leistung durch den AG die Öffentlichkeitsarbeit des AG konzeptionell, kreativ und organisatorisch auf Grundlage seines Angebotes und der Vergabeunterlagen. Der Kostenplan (Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung) wird Vertragsbestandteil.
- (2) Der AN soll u. a. folgende, in jeweiligen Einzelvereinbarungen genauer zu bezeichnende, Hauptleistungen ausführen:
 - a) Fix- und Kreativtermine;
 - b) Markenentwicklung bzw. –weiterentwicklung (z.B. Arbeitgebermarke, Azubimarke, Corporate Identity);
 - c) Konzeption, Erstellung und Gestaltung von Printmedien wie Flyern, Broschüren, Plakaten, Schildern, Sichtwerbung u.a.;
 - d) Konzeption, Erstellung und Gestaltung von Präsentationen, Ausstellungen, Messeauftritten u.a.;
 - e) Konzeption, Erstellung und Gestaltung von größeren Einzelprojekten und Kampagnen;
 - f) digitale Materialien für Internet und soziale Medien.
- (3) Die jeweiligen Projekte werden durch Einzelvereinbarungen auf Grundlage der vereinbarten Konditionen beauftragt. Der AG fordert den AN auf, zu konkreten Projekten ein vollständiges Leistungs- und Kostenangebot, getrennt nach Agenturleistungen und sonstigen Leistungen Dritter (z.B. Druckkosten), abzugeben. Der AN erhält vom AG für das Projekt einen schriftlichen Einzelauftrag.
- (4) Der AN führt die Leistung eigenverantwortlich aus. Die einzelnen Maßnahmen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und durch qualifiziertes Personal termingerecht durchzuführen. Die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie Handelsbräuche sind dabei zu beachten.

- (5) Der AG behält sich die Vergabe von einzelnen Projekten außerhalb dieser Rahmenvereinbarung an Dritte vor.
- (6) Es besteht keine Abrufpflicht des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat eine Leistungspflicht gegenüber dem Auftraggeber. des Auftragnehmers.

§ 2

Einbeziehung Dritter

- (1) Über die Beauftragung Dritter oder die Weitergabe von Auftragszeilen des Einzelauftrags an Dritte ist vorab mit dem AG Einvernehmen herzustellen.
- (2) Beauftragt der AN Leistungen an einen Dritten, haftet der AN gegenüber dem AG für die geschuldete Leistung ohne Einschränkung. Sofern produktionsbedingt und branchenüblich Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% nötig sind, ist das vor Erteilen des Auftrages mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Der AN handelt bei der Beauftragung Dritter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist nicht berechtigt, im Namen des AG zu handeln, den AG zu verpflichten und Verträge zu seinen Lasten abzuschließen. Jede Haftung des AG gegenüber Dritten aufgrund vertraglicher und quasivertraglicher Ansprüche für Schäden aller Art aus der Durchführung des Einzelauftrages ist ausgeschlossen.
- (4) Bei der Beauftragung Dritter ist folgendes zu beachten:
 - für Leistungen Dritter sind dem AG vom AN Angebote nach den jeweils gültigen vergaberechtlichen Vorschriften vorzulegen;
 - bei der Einholung von Angeboten sind regelmäßig kleinere und mittlere sowie sächsische Unternehmen zu beteiligen;
 - der AN stellt sicher, dass der Dritte das Mindestlohngesetz einhält. Grundsätzlich genügt dafür eine einsprechende schriftliche Erklärung des Dritten gegenüber des AN;
 - die Kosten für die Leistungen Dritter sind 1:1 an den AG weiterzureichen. Agenturmargen sind nicht zulässig.

§ 3

Arbeitsunterlagen

- (1) Der AG stellt dem AN die für die einzelnen Projekte notwendigen Materialien zur Verfügung.
- (2) Der AN hat dem AG die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Materialien nach Abnahme der jeweiligen Leistung im übergebenen Zustand zurückzugeben, ohne dass es eines ausdrücklichen Verlangens bedarf.
- (3) Ist dem AN die Rückgabe der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Materialien aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht oder nur schadhaft möglich, so haftet er dem AG gegenüber in Höhe ihrer Wiederbeschaffungskosten.

§ 4

Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer

- (1) Der AG unterstützt die Tätigkeiten des AN im Rahmen des Möglichen. AG und AN verpflichten sich zum Austausch aller zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen wie Zeitplänen, Übergabe von Daten oder Korrekturen.
- (2) Der AN hat einen direkten Ansprechpartner zu benennen. Die Arbeiten sind im ständigen Kontakt und in Abstimmung mit dem AG durch die im Folgenden bezeichnete zuständige Stelle durchzuführen:

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Katrin Schöne, presse@ltv.sachsen.de, Tel. (03501) 796 378 oder deren Vertreterinnen im Amt.

- (3) Der AN hat den AG auf dessen Wunsch jederzeit unentgeltlich über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

- (4) Der AN hat den AG unverzüglich von Problemen zu unterrichten, die bei der Erbringung der Leistung erkannt werden.
- (5) Bei Herstellung von Printmedien ist dem AG kostenfrei eine digitalisierte, barrierefreie und internetfähige Druckvorlage im PDF-Format zu übergeben.
- (6) Der AN garantiert, dass die in seinem Unternehmen im Rahmen des Auftrages zur Verfügung stehenden Ansprechpartner über die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen umfassenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 5

Ausführungsfristen / Ersatzvornahme

- (1) Der AN hat für jedes Projekt einen Zeitplan zu erstellen, der Gegenstand der Einzelvereinbarung wird. Bei absehbaren Problemen hat der AN den AG sofort schriftlich zu informieren.
- (2) Der AN stellt sicher, dass das fertige Produkt rechtzeitig an die vom AG angegebene Adresse geliefert wird. Bei verspäteter Lieferung behält sich der AG vor, das Produkt nicht anzunehmen und die erbrachte Leistung nicht zu vergüten.
- (3) Erfüllt der AN seine Vertragsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht, so kann der AG im Rahmen der Ersatzvornahme einen Dritten beauftragen. Die Kosten dafür trägt der AN.

§ 6

Druckfreigabe / Abnahme

- (1) Alle Korrekturrunden, die im Arbeitsprozess vor oder während der endgültigen Druckfreigabe entstehen, sind ohne zusätzliche Kosten vom AN durchzuführen.

- (2) Alle weiteren durch den AG verschuldeten Änderungen nach der Freigabe werden von diesem gemäß des vereinbarten Kostenplans vergütet.
- (3) Die jeweilige Leistung des AN ist vom AG in der Regel innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab der Übergabe bzw. dem Eingang der jeweiligen Leistung, abzunehmen. Die Zahlung der Rechnung gilt spätestens als Abnahme, sofern diese nicht vorher gegenüber dem AN mündlich oder schriftlich durch den AG erklärt wurde.
- (4) Beanstandungen sind dem AN durch den AG umgehend per E-Mail mitzuteilen.

§ 7

Vergütung

- (1) Für die gemäß § 1 dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen wird eine Vergütung vereinbart, die sich aus dem Kostenplan (Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung) ergibt, der Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung ist. Die vereinbarten Preise sind die maximalen Sätze, die den Angeboten für Einzelprojekte zu Grunde liegen dürfen.
- (2) Leistungen von Unterauftragnehmern (Sonstige Leistungen) sind gemäß §1 Abs. 3 dieser Vereinbarung Gegenstand der jeweiligen Einzelvereinbarungen.
- (3) Mit der Vergütung sind alle zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung anfallenden Kosten wie sämtliche Personal-, Sach-, Material-, Versicherungs-, Reise-, Fahrt-, Übernachtungs- und alle sonstigen Nebenkosten sowie sämtliche öffentlich-rechtliche Abgaben und sämtliche urheberrechtlichen bzw. gewerberechtlichen Ansprüche abgegolten.
- (4) Reisekosten zwischen dem Sitz des Auftragnehmers und der Zentrale des Auftraggebers inklusive Reisezeiten der Reisenden werden nicht vergütet (Besprechungen wie Fix- und Kreativtermine). Reisekosten sind in der Regel im Stundensatz enthalten und werden nur in Ausnahmefällen bei besonders

reiseintensiven Projekten (z.B. Vororttermine, Vorbesichtigungen usw.) gemäß dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) erstattet.

- (5) Die Rechnungslegung erfolgt nach Erbringung und Abnahme der Leistung auf der Grundlage der Einzelvereinbarung. Bei langfristigen Projekten kann zwischen AG und AN im jeweiligen Einzelauftrag eine Vergütung von Teilleistungen vereinbart werden.

§ 8

Zahlungen

- (1) Zahlungen des AG für die vom AN in Erfüllung der Einzelvereinbarung erbrachten und abgenommenen Leistungen werden auf das in der Rechnung des AN genannte Konto innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der LTV geleistet.
- (2) Bei Inanspruchnahme Dritter zur Erbringung von Leistungen sind deren Rechnungen der Rechnung des AG als sachlich und rechnerisch geprüfter Unterbeleg beizufügen.
- (3) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut des AN.

§ 9

Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am **01.07.2024** und hat eine Laufzeit von einem Jahr.
- (2) Der AG hat das Recht, das Vertragsverhältnis zu denselben Bedingungen durch einseitige Erklärung dreimal um jeweils ein Jahr bis auf **maximal vier Jahre** zu verlängern.

- (3) Will der AG von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, so hat er dem AN bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich mitzuteilen, dass er den Vertrag nicht fortsetzen will. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Weiterbeauftragung besteht nicht.

§ 10

Erwerb von Rechten

- (1) Der AN räumt dem AG das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungsrecht an den erbrachten Leistungen ein. Dieses Recht umfasst alle bekannten Nutzungsarten und ist zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenzt. Der AG ist berechtigt, ohne Zustimmung des AN Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen. Der AG behält sich alle Rechte der Verarbeitung, Vervielfältigung, Umgestaltung und Übersetzung der Arbeitsergebnisse vor. Der AG ist berechtigt, ohne Mitwirkung und Zustimmung des AN Änderungen vorzunehmen und das Werk in gekürzter, geänderter, übersetzter oder bearbeiteter Fassung im In- und Ausland zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder zu verwerten.
- (2) Der AN garantiert, dass alle Nutzungsrechte und sonstigen Rechte, die auf den AG übertragen werden, frei von Rechten Dritter sind und auch sonst keine Rechte bestehen, die die Nutzung durch den AG auf irgendeine Art einschränken. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss der AN von diesen vertraglich dem AG das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen.
- (3) Beim Erwerb von Nutzungsrechten an bereits bestehenden nach dem Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten geschützter Werken Dritter, deren ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte einem Dritten zustehen und bei deren Erwerb, der Erwerb des ausschließlichen Nutzungsrechtes marktunübliche ist, gilt folgendes:
- Es sind vom AN für den AG die Nutzungsrechte zu erwerben, welche die uneingeschränkte Erfüllung des vorgesehenen Auftragszweckes zulassen.

- Der Rechtserwerb zu Gunsten des AG und der Umfang der Nutzungsrechte sind dem AG gegenüber nachzuweisen.
 - Der AN hat dem AG die dafür notwendigen Unterlagen auf Aufforderung zu übergeben.
 - Der AN steht dafür ein, dass alle Nutzungsrechte und sonstigen Rechte, die auf den AG übertragen werden, eine uneingeschränkte Erfüllung des vorgesehenen Auftragszweckes zulassen.
- (4) Der AN wird die im Rahmen dieses Vertrages für den AG erbrachten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen, während und nach Beendigung des Vertrages, nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere AG verwenden.
- (5) Das Recht der Veröffentlichung steht ausschließlich dem Auftraggeber zu. Beabsichtigt der AN seinerseits die Unterlagen an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen, muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.
- (6) Der AN hat alle im Zusammenhang mit der auftragsbezogenen Gestaltung der Benutzungsunterlagen entstehenden Zwischenmaterialien und Endprodukten als bearbeitbare Originaldatei in einem geeigneten Format für den Auftraggeber kostenfrei aufzubewahren und auf dessen Verlangen unverzüglich herauszugeben.
- (7) Nach Aufforderung, spätestens jedoch am Ende der Vertragslaufzeit, erhält der AG alle während der Vertragslaufzeit angefertigten veränderbaren und produktionsfähigen Dateien (z.B. im Format Indesign) auf einem geeigneten Speichermedium.
- (8) Der AN ist berechtigt, von denen für die Landestalsperrenverwaltung angefertigten Produkten ein Belegexemplar zurückzuhalten sowie als Referenz auf der eigenen Webseite zu verwenden.

- (9) Die auf den AG zu übertragenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte an allen von dem AN oder dessen Beauftragten angefertigten Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht abgeschlossen oder veröffentlicht sind, gehen auf den AG über, sobald die vertragsgemäße Vergütung erfolgt ist.

§ 11

Haftung

Über die Haftung im Rahmen der Hauptleistungspflichten hinaus haftet der Auftragnehmer für schuldhaft von ihm verursachte Schäden uneingeschränkt. Ihm obliegt der Nachweis, dass er ordnungsgemäß gearbeitet hat und ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für das Verschulden von Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Leistung bedient. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.

§ 12

Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Alle bei dem Auftragnehmer mit dieser Tätigkeit beauftragten Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend zu verpflichten. Für Verletzungen der Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer unmittelbar.
- (2) Insbesondere dürfen übermittelte personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieser Rahmenvereinbarung verwendet werden. Eine Nutzung für sonstige Geschäftszwecke des AN oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- (3) Eine Weitergabe von Verteilerlisten an Drittfirmen wie Druckereien beispielsweise für den direkten Druck und Versand von Einladungen ist nur unter Einhaltung der

einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG zulässig.

- (4) Der AN verpflichtet sich, über alle ihm bei der Erarbeitung der Leistung zur Kenntnis gelangten Angaben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und Unterlagen so sorgfältig aufzubewahren, dass Unbefugte nicht Einsicht nehmen können. Seine Mitarbeiter wird er anweisen, dieselbe Vertraulichkeit zu wahren. Bei einer Verletzung dieser Pflicht ist der AN dem AG zum Ersatz eines daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 13

Kündigung der Rahmenvereinbarung

- (1) Der AG und der AN sind berechtigt, die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- die grobe Verletzung der aufgrund dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten;
 - das Verhalten einer Partei, das eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich macht oder
 - das Vorliegen anderer tatsächlicher Umstände, aufgrund derer dem AG ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann;
 - die Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder dessen Leistungsunfähigkeit aus anderen Gründen, so dass das Vertrauen in seine Möglichkeit zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.
- (2) Nicht fertiggestellte Projekte werden anteilmäßig vergütet, wenn eine vertragsmäßig erbrachte Leistung vorliegt und das Projekt sinnvollerweise fertiggestellt oder verwendet werden kann. Im Falle der Kündigung durch den AN hat dieser dem AG etwaige Mehrkosten, die aufgrund der Fertigstellung des Projektes durch einen Dritten anfallen, zu erstatten.

- (3) Im Falle einer Kündigung sind die zur Verfügung gestellten Materialien sowie alle für den AG angefertigten Daten laut § 9 (5) dem AG sofort zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für diese Klausel.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn Ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für den Fall, dass im Vertrag eine Regelungslücke enthalten sein sollte.
- (4) Dieses Vertragsverhältnis bewirkt weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Freistaat Sachsen.
- (5) Erfüllungsort ist Pirna. Gerichtsstand ist am Sitz der für die Prozessführung der LTV zuständigen Stelle.
- (6) Die im Vertragstext genannte Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Auftraggeber:

Pirna, den

Auftragnehmer:

Ort, den

Eckehard Bielitz

Geschäftsführer

Landestalsperrenverwaltung

Pirna, den

Dr. Andreas Cramer

Fachbereichsleiter Verwaltung/Finanzen

Landestalsperrenverwaltung